

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/08 S

L 1 SF 165/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 2096/01 (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2008 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die "Nichtzulassungsbeschwerde" der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. August 2008 - L 1 SF 165/08 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 20.8.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag, den Richter am Sozialgericht D. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 28.8.2008 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" zum Bundessozialgericht eingelegt.
- 3 Gegen diesen Beschluss des LSG ist jedoch weder Nichtzulassungsbeschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Er kann - wie das LSG der Antragstellerin zutreffend mitgeteilt hat - nicht angefochten werden, da keine der wenigen Ausnahmen vom Grundsatz des § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingreift.
- 4 Die "Nichtzulassungsbeschwerde" der Antragstellerin muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

